

64 89 230	
bis	Flüssige Mineralöle und Teerprodukte
64 89 240	
64 89 261	
bis	dito
64 89 280	
64 89 310	
bis	dito
64 89 990	
64 24 100	Hartparaffin *
64 24 200	TTH-Paraffin
64 24 300	Makroparaffin
64 24 400	Weichparaffin
64 26 100	Rohmontanwachs
64 26 400	Montanwachspech und Montankabelwachs
64 89 250	Gelbparaffin
64 89 250	Paraffinmasse (Braunkohlenschwelteer)
aus	
64 89 290	Hartglanzwachs Ozokerit Montanwachs, dopp. gebt. A+ST Ceresin
92 16 600	Milchzucker, raffiniert

**Erste Durchführungsbestimmung
zum Gesetz zur Regelung des Jagdwesens.**

Vom 4. März 1954

Auf Grund der §§ 2 und 6 des Gesetzes vom 25. November 1953 zur Regelung des Jagdwesens (GBl. S. 1175) wird zur Durchführung dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft folgendes bestimmt:

I.

Organisation und Durchführung von Kollektivjagden

§ 1

Kollektivjagden werden in der Regel durch Jagdgemeinschaften der Gesellschaft für Sport und Technik in Abstimmung mit den Jagdgebietsverantwortlichen bzw. Jagdberechtigten organisiert. Sie können dabei die Mithilfe der Kreisforstämter in Anspruch nehmen. Bei Jagden in Jagdgebieten, die vorwiegend im Staatswald liegen, können die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe hinzugezogen werden. Die Kontrolle von Kollektivjagden in den Kreisen obliegt den Räten der Kreise als Jagdbehörden der Kreise.

§ 2

(1) Kollektivjagden können als Treib-, Ansitz- und Pirschjagden durchgeführt werden.

(2) Kollektivjagden dürfen nur in Anwesenheit eines mit der Ausgabe und Einziehung, der Verwaltung und Kontrolle über die ordnungsgemäße Handhabung von Jagdwaffen und -munition beauftragten Volkspolizeiangehörigen durchgeführt werden. Der Volkspolizeiangehörige ist verpflichtet, die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen zu kontrollieren. Die Weisungen des Volkspolizeiangehörigen bezüglich der Sicherheitsbestimmungen sind durch die Leiter der Kollektivjagden und alle Jagdteilnehmer zu befolgen.

§ 3

(1) Die Leitung von Kollektivjagden darf nur Jagdberechtigten übertragen werden, die neben den notwendigen fachlichen Voraussetzungen die politisch-moralische Eignung für die Organisation und Durchführung von Kollektivjagden besitzen.

(2) Die Leiter von Kollektivjagden bedürfen der besonderen Bestätigung durch den zuständigen Rat des Kreises und den Leiter des zuständigen Volkspolizeikreisamtes, in dessen Bereich sie als Leiter von Kollektivjagden eingesetzt sind.

(3) Die Leiter der Kollektivjagden sind für die Einhaltung der notwendigen Sicherheitsbestimmungen bei der Durchführung von Kollektivjagden verantwortlich.

II.

Ausgabe von Ausweisen für Jagdgebietsverantwortliche
und von Jagdteilnahme-, Jagdberechtigungs- und Jagd-
waffenscheinen

§ 4

(1) Jagdgebietsverantwortliche erhalten durch die Jagdbehörde des Bezirkes einen auf ihren Namen ausgestellten und mit ihrem Lichtbild versehenen Ausweis für Jagdgebietsverantwortliche (Muster 1).

(2) Anträge für die Erlangung eines Ausweises für Jagdgebietsverantwortliche sind formlos an die Jagdbehörde des Bezirkes über die Jagdbehörde des Kreises emzureichen, in deren Bereich der Einsatz als Jagdgebietsverantwortlicher erfolgen soll.

(3) Die Ausweise sind jeweils für die Dauer eines Jahres, gültig vom 1. April des laufenden Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres, auszustellen.

(4) Für die Ausstellung eines Ausweises für Jagdgebietsverantwortliche ist eine Gebühr von 2 DM zu erheben.

§ 5

(1) Der Jagdgebietsverantwortliche ist neben den im Gesetz zur Regelung des Jagdwesens festgelegten Rechten und Pflichten zur Durchführung der Raubwild- und Raubzeugbekämpfung im Jagdgebiet berechtigt und verpflichtet.

(2) Der Jagdgebietsverantwortliche ist verpflichtet, die Beauftragten für den Pflanzenschutz in den Kreisen bei der Bekämpfung von Krähen und Elstern zu unterstützen.

(3) Dem Jagdgebietsverantwortlichen ist das Frettieren gestattet.

§ 6

(1) Jagdteilnahmescheine (Muster 2) können aus-
gegeben werden an

- a) Forstarbeiter und Forstangestellte,
- b) werktätige Einzel- und Genossenschaftsbauern sowie Landarbeiter,
- c) Angehörige der Dienstzweige des Ministeriums des Innern,
- d) Angehörige der Gesellschaft für Sport und Technik,
- e) Angehörige der FDJ sowie der demokratischen Parteien und Massenorganisationen.

(2) Voraussetzung für die Ausgabe von Jagdteilnahmescheinen ist eine aktive Mitarbeit an der Erfüllung unserer Volkswirtschaftspläne, pünktliche Einhaltung der Ablieferungspflicht bei Bauern, ein gefestigtes Staatsbewußtsein sowie die Möglichkeit, regelmäßig an Kollektivjagden teilzunehmen. Der Antragsteller muß ferner moralisch, körperlich und geistig zur